

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Landwirtschaftsausschuss

**VORLÄUFIG
2003/0210(COD)**

01.10.2004

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Landwirtschaftsausschusses

für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung
(KOM(2003) 0550 – C5-0447/2003 – 2003/0210(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jan Mulder

KURZE BEGRÜNDUNG

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung nahm am 16. März 2004 seine Stellungnahme zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung mit 17 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung an. Da das Legislativverfahren im Parlament in der fünften Wahlperiode nicht abgeschlossen wurde, muss der Landwirtschaftsausschuss eine neue Stellungnahme annehmen. Der Verfasser der Stellungnahme legt die Stellungnahme in der vom vorherigen Ausschuss angenommenen Fassung erneut vor und bittet, sie ohne weitere Änderungen zu bestätigen.

Einige hauptsächlich technische Aspekte im Hinblick auf die Beurteilung der Grundwasserqualität blieben bei der Annahme der Wasserrahmenrichtlinie¹ im Jahre 2000 unberücksichtigt.

Der Vorschlag für eine Grundwasserrichtlinie soll diese Lücken u.a. hinsichtlich der Definition der Begriffe „guter chemischer Zustand des Grundwassers“, „Kriterien für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends“ sowie „Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr“ schließen.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt den Vorschlag, weil damit die Probleme, die sich je nach geografischen und geologischen Gegebenheiten in der Gemeinschaft aus den Abweichungen der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers ergeben, sowie der Mangel an Überwachungsdaten angegangen werden.

Wesentliche Punkte der vorgeschlagenen Änderungen

Der Verfasser der Stellungnahme erkennt an, dass die Kommission die Grundwasserrichtlinie entsprechend den in den Mitgliedstaaten bei ihrer Anwendung gewonnenen Erfahrungen weiter anpassen will. Daher möchte er keine gemeinsamen Schwellenwerte für andere als die bereits in Anhang I genannten Stoffe einführen. Es ist aber wichtig sicherzustellen, dass unterschiedliche Schwellenwerte nicht zu unannehmbaren Unterschieden beim Schutzniveau oder zu Handels- und Wettbewerbsverzerrungen in der Gemeinschaft führen. Derartige nachteilige Auswirkungen sollten untersucht und nach speziellen Kriterien angegangen werden.

Der Verfasser der Stellungnahme betont ferner die Bedeutung vergleichbarer Messverfahren in der Union. Damit die Wasserqualitätspolitik erfolgreich ist, sollten diese Messverfahren von der Kommission genehmigt werden, wobei ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie und das Funktionieren des Binnenmarktes berücksichtigt wird. Zu diesem Zweck wurde ein neuer Artikel eingefügt.

Der Verfasser der Stellungnahme schlägt vor, dass die Kommission prüft, ob die Nitrat-Richtlinie² ab 2009 aufgehoben werden kann. Bei voller Umsetzung wird die gemeinsame Wirkung von Wasserrahmenrichtlinie und vorgeschlagener Grundwasserrichtlinie die Nitrat-Richtlinie überflüssig machen. Außerdem hat sich die Nitrat-Richtlinie in mehrfacher

¹ Richtlinie 2000/60/EG, ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1

² Richtlinie 1991/676/EWG, ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 31

Hinsicht als höchst problematisch erwiesen:

- Die Richtlinie legt als Höchstmenge 170 kg Stickstoff aus Dung pro Hektar fest, berücksichtigt dabei aber weder klimatische Bedingungen noch Bodenverhältnisse oder nicht tierische Stickstoffquellen, wie etwa Düngemittel;
- Subsidiarität und Effizienz wäre mehr gedient, wenn auf Gemeinschaftsebene ein Ziel festgesetzt würde (50 mg N/l, in der Nitrat-Richtlinie nicht einmal erwähnt), statt den Weg zur Erreichung des Ziels festzulegen (170 kg N/ha);
- in der Richtlinie sind keine Verfahren zur Messung der Wasserverschmutzung festgelegt. Deshalb wurde sie in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich umgesetzt;
- die Richtlinie scheint nicht sehr erfolgreich gewesen zu sein, da die Kommission gegen 12 der 15 Mitgliedstaaten Verfahren wegen vorschriftswidriger oder mangelnder Durchführung eingeleitet hat.

Es ist entscheidend, die Einhaltung der in der Trinkwasserrichtlinie festgelegten Qualitätsnormen¹ sicherzustellen. Daher wird vorgeschlagen, für Pestizide/Stoffwechselprodukte Werte von weniger als 0,1 µg/l anzuwenden, soweit dies erforderlich ist, um Trinkwasserstandard zu erreichen. Außerdem wird eine Gesamtkonzentration von 0,5 µg/l, entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften, vorgeschlagen.

Abschließend möchte der Verfasser der Stellungnahme betonen, dass die volle Mitwirkung von Europäischem Parlament und Rat an der Gesetzgebung notwendig ist, wenn es gilt, die Mindestliste in Anhang III zu ändern. Dieser entscheidende Teil der Richtlinie sollte nicht im Rahmen des Komitologieverfahrens geändert werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Landwirtschaftsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission ²	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Titel	
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor chemischer Verschmutzung

¹ Richtlinie 98/83/EG, ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32

² ABl. C ..., S...

Begründung

Der Vorschlag befasst sich ausschließlich mit der chemischen Verschmutzung von Grundwasser. Dies sollte aus dem Titel der Richtlinie hervorgehen.

Änderungsantrag 2
Erwägung 1

(1) Das Grundwasser ist eine wertvolle natürliche Ressource, die als solche vor einer Verschmutzung geschützt werden sollte.

(1) Das Grundwasser ist eine wertvolle natürliche Ressource, die als solche vor einer **chemischen** Verschmutzung geschützt werden sollte.

Änderungsantrag 3
Erwägung 5

(5) Die Festlegung von Qualitätsnormen, **Schwellenwerten** und Bewertungsmethoden ist erforderlich, um Kriterien für die Beurteilung eines guten chemischen Zustands des Grundwassers beschreiben zu können.

(5) Die Festlegung von Qualitätsnormen und Bewertungsmethoden ist erforderlich, um Kriterien für die Beurteilung eines guten chemischen Zustands des Grundwassers beschreiben zu können.

Begründung

Durch die Änderung zu Artikel 2 Absatz 1 bedingte redaktionelle Änderung.

Änderungsantrag 4
Erwägung 5a (neu)

(5a) Die Auswirkungen der unterschiedlichen von den Mitgliedstaaten angewandten Schwellenwerte auf das Umweltschutzniveau und das Funktionieren des Binnenmarktes sollten untersucht werden.

Änderungsantrag 5
Erwägung 8a (neu)

(8a) Da die Richtlinie 2000/60/EG und diese Richtlinie ausreichende Qualitätsnormen für Nitrate vorsehen, sollte geprüft werden, ob die Richtlinie 91/476/EWG ab 31. Dezember 2008 aufgehoben werden kann.

Begründung

In dieser Richtlinie wird ein gemeinschaftlicher Schwellenwert für Nitratkonzentrationen im Hinblick auf die Grundwasserqualität festgelegt (50 mg/l), während in der Nitrat-Richtlinie ein Weg zur Erreichung des Ziels vorgesehen ist (170 kg Stickstoff aus Dung pro Hektar). Es sollte vermieden werden, Wege anstelle von Zielvorgaben vorzuschreiben.

Änderungsantrag 6 Artikel 1 Absatz 1

In dieser Richtlinie sind spezifische Maßnahmen im Sinne von Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2000/60/EG festgelegt, um die Grundwasserverschmutzung zu verhindern und zu begrenzen. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere:

In dieser Richtlinie sind spezifische Maßnahmen im Sinne von Artikel 17 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2000/60/EG festgelegt, um die ***chemische*** Grundwasserverschmutzung zu verhindern und zu begrenzen. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere:

Änderungsantrag 7 Artikel 1 Absatz 2

Diese Richtlinie ***enthält ferner die Anforderung zur Verhinderung und Begrenzung indirekter Einleitungen*** von Schadstoffen in das Grundwasser.

Diese Richtlinie ***präzisiert die Forderung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer (i) der Richtlinie 2000/60 /EG, die Einleitung*** von Schadstoffen in das Grundwasser ***zu verhindern oder zu begrenzen und eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper zu verhindern.***

Begründung

Die Richtlinie sollte keinen neuen Begriff „indirekte Einleitungen“ einführen. Die Wasserrahmenrichtlinie (WRR) unterscheidet lediglich zwischen der allgemeinen „Einleitung“ und dem speziellen Fall der „direkten Einleitung“ von Schadstoffen in das Grundwasser.

Die Richtlinie sollte die Verpflichtungen der WRR zur „Verhinderung“ und „Begrenzung“ von Schadstoffen klarer festlegen und Maßnahmen der EU vorsehen, um den Verhinderungsverpflichtungen im Hinblick auf gemeinschaftlich relevante Schadstoffe zu entsprechen. Sie sollte auch die WRR-Verpflichtung zur Verhinderung einer Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwassers klarer festlegen. Einige verstehen diese Verpflichtung als Wahrung des Status quo, andere als Verhinderung einer Verschlechterung von einem guten zu einem schlechten chemischen Zustand.

Änderungsantrag 8 Artikel 2 Absatz 1

1. „**Schwellenwert**“ ist eine Konzentrationsgrenze für einen Schadstoff im Grundwasser, bei **dessen** Überschreitung der Zustand des/der betreffenden Grundwasserkörper als schlechter chemischer Zustand einzustufen ist.

1. „**Qualitätsnorm**“ ist eine Konzentrationsgrenze für einen Schadstoff im Grundwasser **auf der Grundlage natürlicher Hintergrundkonzentrationen**, wobei der Zustand des/der betreffenden Grundwasserkörper bei Überschreitung **dieser Grenze** als schlechter chemischer Zustand einzustufen ist.

Begründung

In dieser Richtlinie sollte dieselbe Definition wie in der Richtlinie 2000/60/EG verwendet werden. Qualitätsnormen sollten in Verbindung mit den natürlichen Hintergrundkonzentrationen gesehen werden.

Änderungsantrag 9 Artikel 2 Absatz 2

2. „Signifikanter und anhaltender steigender Trend“ ist jede statistisch signifikante Zunahme der Konzentration eines Schadstoffs im Vergleich zu den Konzentrationen, die zu Beginn des Überwachungsprogramms gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG gemessen wurden, wobei Qualitätsnormen **und Schwellenwerte** zu berücksichtigen werden.

2. „Signifikanter und anhaltender steigender Trend“ ist jede statistisch signifikante Zunahme der Konzentration eines Schadstoffs im Vergleich zu den Konzentrationen, die zu Beginn des Überwachungsprogramms gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG gemessen wurden, wobei Qualitätsnormen zu berücksichtigen *sind*.

Begründung

Durch die Änderung zu Artikel 2 Absatz 1 bedingte redaktionelle Änderung.

Änderungsantrag 10 Artikel 4 Titel und Absatz 1

Schwellenwerte

1. Auf der Grundlage der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG und Anhang II Abschnitte 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie vorzunehmenden Merkmalbeschreibung **legen die Mitgliedstaaten** gemäß dem Verfahren nach Anhang II dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Kosten bis zum 22. Dezember 2005 **Schwellenwerte** für jeden Schadstoff fest, der **auf ihrem Hoheitsgebiet** dazu beiträgt, dass ein Grundwasserkörper oder eine Gruppe von Grundwasserkörpern als gefährdete Grundwasserkörper eingestuft werden. **Die Mitgliedstaaten legen zumindest Schwellenwerte für die in Anhang III Teil A.1 und A.2 dieser Richtlinie genannten Schadstoffe fest. Diese Schwellenwerte werden unter anderem bei der Überprüfung des Zustands des Grundwassers gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG verwendet.**

Diese **Schwellenwerte** können auf nationaler Ebene, auf Ebene der Einzugsgebiete oder auf Ebene von Grundwasserkörpern oder Gruppen von Grundwasserkörpern festgelegt werden.

Qualitätsnormen

1. Auf der Grundlage der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG und Anhang II Abschnitte 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie vorzunehmenden Merkmalbeschreibung **legt die Kommission** gemäß dem Verfahren nach Anhang II dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Kosten bis zum 22. Dezember 2005 **Qualitätsnormen** für jeden Schadstoff fest, der dazu beiträgt, dass ein Grundwasserkörper oder eine Gruppe von Grundwasserkörpern als gefährdete Grundwasserkörper eingestuft werden.

Diese **Qualitätsnormen** können auf nationaler Ebene, auf Ebene der Einzugsgebiete oder auf Ebene von Grundwasserkörpern oder Gruppen von Grundwasserkörpern festgelegt werden.

Liegen in einem Grundwasserkörper oder einer Gruppe von Grundwasserkörpern die natürlichen Werte der Schadstoffe, für die eine Qualitätsnorm nach Anhang I vorliegt oder eine zusätzliche nationale Qualitätsnorm nach Anhang II festgelegt wurde, über diesen Normen, so gelten die natürlichen Werte als Qualitätsnorm.

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass die Qualitätsnormen EU-weit einheitlich sind und in den einzelnen Mitgliedstaaten keine unterschiedlichen Qualitätsnormen gelten. Liegen aber in einem Grundwasserkörper oder einer Gruppe von Grundwasserkörpern die natürlichen Werte der Schadstoffe, für die eine Qualitätsnorm nach Anhang I vorliegt oder eine zusätzliche nationale Qualitätsnorm nach Anhang II festgelegt wurde, über diesen Normen, so gelten die natürlichen Werte als Qualitätsnorm.

Änderungsantrag 11 Artikel 4 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum 22. Juni 2006 eine Liste aller Schadstoffe, **für die sie Schwellenwerte festgelegt haben**. Die Mitgliedstaaten stellen für jeden Schadstoff auf dieser Liste die in Anhang III Teil B dieser Richtlinie beschriebenen Informationen bereit.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum 22. Juni 2006 eine Liste aller Schadstoffe, **deren Qualitätsnorm durch ihre natürliche Konzentration in einem Grundwasserkörper oder einer Gruppe von Grundwasserkörpern über den Werten liegt, für die eine Qualitätsnorm nach Anhang I vorliegt oder eine zusätzliche nationale Qualitätsnorm nach Anhang II festgelegt wurde**. Die Mitgliedstaaten stellen für jeden Schadstoff auf dieser Liste die in Anhang III Teil B dieser Richtlinie beschriebenen Informationen bereit.

Begründung

Der Satz ergänzt die Forderung in Änderungsantrag 10 und führt eine erforderliche Regelung zu den natürlichen Werten im Grundwasser - den so genannten "Hintergrundwerten" - ein. Nachdem die in Europa sehr unterschiedlichen natürlichen Werte bei der Festlegung der Qualitätsnormen nicht berücksichtigt werden können, muss festgelegt werden, was geschieht, wenn die natürlichen Werte bereits die Qualitätsnormen übersteigen. Liegt ein solcher Fall in einem Grundwasserkörper oder einer Gruppe von Grundwasserkörpern vor, sollten die höheren natürlichen Werte als Qualitätsziel gelten.

Änderungsantrag 12 Artikel 4 Absatz 3 Absatz 1

3. Die Kommission veröffentlicht auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 bereitgestellten Informationen einen Bericht, dem

3. Die Kommission veröffentlicht auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 bereitgestellten Informationen **bis 2008** einen Bericht, dem

gegebenenfalls ein Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung von Anhang I dieser Richtlinie beigefügt wird.

gegebenenfalls ein Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung von Anhang I dieser Richtlinie beigefügt wird.

Begründung

Der Kommission sollte eine klare Frist gesetzt werden, innerhalb der sie auf der Grundlage der gemäß Absatz 2 bereitgestellten Informationen tätig werden muss.

Änderungsantrag 13 Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1a (neu)

In dem Bericht werden wenigstens folgende Aspekte untersucht:

- Vorhandensein von Qualitätsnormen in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten;***
- Unterschiede bei den von den Mitgliedstaaten angewandten Qualitätsnormen;***
- Umweltfolgen durch Unterschiede bei den von den Mitgliedstaaten angewandten Qualitätsnormen;***
- unmittelbare oder mittelbare nachteilige Auswirkungen auf den Binnenmarkt durch Unterschiede bei den von den Mitgliedstaaten angewandten Qualitätsnormen.***

Änderungsantrag 14 Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2a (neu)

Werden bei der in diesem Artikel genannten Untersuchung beträchtliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten festgestellt, so unterbreitet die Kommission einen Vorschlag zur weiteren Harmonisierung der von den Mitgliedstaaten angewandten Qualitätsnormen.

Begründung

Wenn sich zeigt, dass die von den Mitgliedstaaten angewandten unterschiedlichen Qualitätsnormen negative Auswirkungen auf die Umwelt oder die Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft haben, sollten Rechtsvorschriften angenommen werden, die dies verhindern.

Änderungsantrag 15 Artikel 5a (neu)

Artikel 5a

Messverfahren

- 1. Jeder Mitgliedstaat unterbreitet der Kommission eine vollständige Beschreibung der Messverfahren für jeden Stoff, für den gemeinschaftliche oder nationale Qualitätsnormen festgelegt wurden.*
- 2. Die Kommission prüft, ob die Messverfahren voll vergleichbar sind und ob Unterschiede zwischen den Verfahren zu Verzerrungen führen können, die für eine mangelhafte oder unterschiedliche Anwendung dieser Richtlinie in der Gemeinschaft verantwortlich sein könnten.*
- 3. Auf der Grundlage ihrer Befunde genehmigt die Kommission die von den Mitgliedstaaten unterbreiteten Messverfahren oder lehnt sie ab.*
- 4. Wenn die Kommission die von einem Mitgliedstaat vorgelegten Messverfahren ablehnt, unterbreitet dieser Mitgliedstaat geänderte Messverfahren zur Genehmigung durch die Kommission gemäß den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 dieses Artikels.*
- 5. Genehmigte Messverfahren gelten in allen Mitgliedstaaten von dem in Artikel 8 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Zeitpunkt an.*

Begründung

Ein Einvernehmen über die Verfahren zur Messung der Grundwasserverschmutzung ist für eine einheitliche und faire Umsetzung dieser Richtlinie wesentlich. Alle Mitgliedstaaten sollten die Verschmutzung auf der Grundlage vergleichbarer Schwellenwerte messen. Die Kommission sollte daher befugt sein, Messverfahren zu genehmigen, sofern diese entsprechend den Umweltzielen gleichwertig sind.

Änderungsantrag 16
Artikel 6 Absatz 1

Zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Maßnahmenprogramme für die Einzugsgebiete auch Maßnahmen zur Verhinderung indirekter Einleitungen jeglicher unter Anhang VIII Punkte 1 bis 6 der genannten Richtlinie aufgeführten Schadstoffe in das Grundwasser umfassen.

Zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Maßnahmenprogramme für die Einzugsgebiete auch Maßnahmen zur Verhinderung **effektiver** indirekter Einleitungen jeglicher unter Anhang VIII Punkte 1 bis 6 der genannten Richtlinie aufgeführten Schadstoffe in das Grundwasser umfassen.

Begründung

Maßnahmen zur aktiven Verhinderung oder Reduzierung der Einleitung sehr kleiner Mengen von Schadstoffen können in einigen Fällen für die Umwelt eher schädliche als verbessernde oder schützende Wirkung haben. Dies kann z.B. in Mündungsgebieten der Fall sein, in denen kleine Mengen dieser Schadstoffe, die sich im Flussbett oder einem anderen Wasserkörper befinden, in Grundwasserkörper einsickern können. Wengleich der Begriff „Verhinderung“ in diesem Artikel nicht ausgehöhlt werden soll, sollten unerwünschte Folgen aus solchen Anforderungen verhindert werden.

Änderungsantrag 17
Artikel 6 Absatz 2a (neu)

Die im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis verwendeten Dünge- und Pflanzenbehandlungsmittel sowie der Einsatz von wirtschaftseigenen Düngemitteln stellen keine indirekten Einleitungen in den Grundwasserkörper dar.

Begründung

In dieser Richtlinie wird der Begriff „indirekte Einleitungen“ nicht näher definiert. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln im Rahmen der guten landwirtschaftlichen Praxis dient dem gesunden Wachstum der Pflanzen. Für die Landwirtschaft in der EU soll durch diese Änderung Planungssicherheit gewährleistet werden.

Änderungsantrag 18
Artikel 6 Absatz 2b (neu)

Unbeschadet der Qualitätsnormen aus anderen Bereichen zum Schutz des Grundwassers gilt diese Bestimmung nicht für Einleitungen von:

a) Haushaltsabwässern aus Hauskläranlagen von einzeln stehenden Wohnstätten;

b) sonstigen Schadstoffen in so geringen Mengen und Konzentrationen, dass jede Gefahr einer Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers ausgeschlossen ist.

Begründung

Die Richtlinie 80/68/EWG enthält bereits die o.g. Ausnahmeregelungen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip ist es nicht vertretbar, dass sich eine EG-Richtlinie mit allen Klein- und Kleinsteinleitern befasst. Wenn die geltende Richtlinie 80/68/EWG im Jahr 2013 aufgehoben wird, entstehen Regelungslücken, sofern dieser Text nicht aufgenommen wird.

Änderungsantrag 19
Artikel 7a (neu)

Artikel 7a

Bericht über die Aufhebung der Richtlinie 91/676/EWG

Nach der Umsetzung dieser Richtlinie unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 2008 einen Bericht, worin sie prüft, ob die Richtlinie 91/676/EWG mit Wirkung vom 31. Dezember 2008 aufgehoben werden

kann.

Die Bestimmungen der Richtlinie 91/676/EWG betreffend die Ausweisung und Fortschreibung der Ausweisung gefährdeter Gebiete werden bis spätestens 31. Dezember 2008 durch eine Änderung in die Richtlinie 2000/60/EG einbezogen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in Artikel 11 der Richtlinie 2000/60/EG genannte Maßnahmenprogramm Maßnahmen enthält, die geeignet sind, das in Artikel 1 der Richtlinie 91/676/EWG genannte Ziel zu erreichen.

Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge, um die ordnungsgemäße Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels sicherzustellen.

Begründung

Im Jahr 2009 muss das Maßnahmenprogramm zur Verbesserung der Wasserqualität, wie in Artikel 11 der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) gefordert, umgesetzt sein. Dieses Programm soll u.a. sicherstellen, dass die Qualitätsnormen für das Grundwasser eingehalten werden. Mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Anwendung der in Anhang I dieser Richtlinie über die Grundwasserqualität spezifizierten Nitratobergrenzen könnte die Nitrat-Richtlinie aufgehoben werden. Das neue Paket von Rechtsvorschriften zur Wasserqualität wird sicherstellen, dass die Qualitätsziele erreicht werden, wobei die ordnungsgemäße Durchführung den Mitgliedstaaten überlassen wird.

Änderungsantrag 20 Artikel 8

Die Anhänge II *bis* IV dieser Richtlinie können gemäß dem Verfahren nach Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG und unter Berücksichtigung des Zeitraums für die Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete gemäß Artikel 13 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG an den

Die Anhänge II *und* IV dieser Richtlinie können gemäß dem Verfahren nach Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG und unter Berücksichtigung des Zeitraums für die Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete gemäß Artikel 13 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG an den

wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst werden.

wissenschaftlichen und technischen Fortschritt angepasst werden.

Begründung

Angesichts der Bedeutung der Liste der Stoffe sollten Änderungen an Anhang III im Rahmen eines Legislativverfahrens erfolgen, in das sowohl Parlament als auch Rat einbezogen sind.

Änderungsantrag 21
Anhang I Spalte 1 unterste Reihe

Wirkstoffe in Pestiziden, einschließlich relevanter Stoffwechselprodukte, Abbau- und Reaktionsprodukte

Wirkstoffe in Pestiziden, einschließlich relevanter Stoffwechselprodukte, Abbau- und Reaktionsprodukte

Begründung

In einigen Sprachfassungen (SV, FR, ES, PT) wurde das Wort „relevant“ (in der Bedeutung „signifikant“) ausgelassen. Es ist wichtig, dass dieser Begriff in allen Sprachfassungen korrekt wiedergegeben wird, da die Kommission eine präzise Definition für „relevante Metaboliten“ in den Leitlinien zur Richtlinie 91/414/EG¹ verwendet.

Änderungsantrag 22
Anhang I Spalte 2 unterste Reihe

Die Qualitätsnorm gilt für alle Grundwasserkörper, sofern Trinkwassernormen für Pestizide und deren relevante Stoffwechselprodukte keinen strengeren Wert als 0,1 µg/l vorsehen. In diesen Gebieten gelten Trinkwassernormen. Die Gesamtkonzentration von Pestiziden und deren Stoffwechselprodukten in sämtlichen Grundwasserkörpern darf 0,5 µg/l nicht übersteigen.

Begründung

Die Schwellenwerte für Pestizide/Stoffwechselprodukte im Trinkwasser können unterhalb von 0,1 µg/l liegen. In diesen Fällen gilt die strengere Norm. Die Richtlinie 98/83/EG setzt einen

¹ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S.1

Schwellenwert für die Gesamtmenge an Pestiziden und verwandten Stoffen fest. Dieser Schwellenwert sollte auch in diese Richtlinie einbezogen werden, um einen angemessenen Grundwasserschutz zu gewährleisten.

Änderungsantrag 23
Anhang I Fußnote 22

²² Die Einhaltung der Normen wird anhand eines Vergleichs mit den arithmetischen Mitteln der Überwachungswerte **an jeder Probenahmestelle** des Grundwasserkörpers bzw. der Gruppe von Grundwasserkörpern ermittelt, *die* nach der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG durchzuführenden Analyse als gefährdet eingestuft wurde/wurden.

²² Die Einhaltung der Normen wird **innerhalb eines gemäß dem Verfahren nach Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2000/60/EG festzusetzenden Zeitraumes** und anhand eines Vergleichs mit den **gewichteten** arithmetischen Mitteln der Überwachungswerte **an allen Probenahmestellen pro repräsentativer Zone** des **untersuchten** Grundwasserkörpers bzw. der **untersuchten** Gruppe von Grundwasserkörpern ermittelt, **der bzw.** die nach der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG durchzuführenden Analyse als gefährdet eingestuft wurde.

Begründung

Mit dieser Änderung soll der Text klarer gefasst werden. Es ist wichtig, dass die Überprüfung pro repräsentativer Zone eines Grundwasserkörpers erfolgt, da die Unterschiede auch innerhalb ein und desselben Grundwasserkörpers groß sein können. Der Zeitraum für die Überwachung bedarf noch einer genaueren Regelung.

Änderungsantrag 24
Anhang III Titel

**SCHWELLENWERTE FÜR
GRUNDWASSERSCHADSTOFFE**

**QUALITÄTSNORMEN FÜR
GRUNDWASSERSCHADSTOFFE**

Begründung

Anhang III muss entsprechend der zu Artikel 4 vorgeschlagenen Änderung geändert werden.

Änderungsantrag 25
Anhang III Teil A.1 Titel

MINDESTLISTE DER STOFFE ODER IONEN, DIE NATÜRLICHERWEISE ODER INFOLGE MENSCHLICHER TÄTIGKEITEN VORKOMMEN KÖNNEN UND FÜR DIE DIE **MITGLIEDSTAATEN** GEMÄSS ARTIKEL 4.2 **SCHWELLENWERTE** FESTLEGEN **MÜSSEN**

MINDESTLISTE DER STOFFE ODER IONEN, DIE NATÜRLICHERWEISE ODER INFOLGE MENSCHLICHER TÄTIGKEITEN VORKOMMEN KÖNNEN UND FÜR DIE DIE **KOMMISSION** GEMÄSS ARTIKEL 4.2 **QUALITÄTSNORMEN** FESTLEGEN **MUSS**

Begründung

Anhang III muss entsprechend der zu Artikel 4 vorgeschlagenen Änderung geändert werden.

Änderungsantrag 26
Anhang III Teil A.1 Fußnote 25

Diese Liste sollte von **den Mitgliedstaaten** um alle Schadstoffe ergänzt werden, die bekanntermaßen Grundwasserkörper charakterisieren, die nach der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG durchzuführenden Analyse als gefährdet einzustufen sind.

Diese Liste sollte von **der Kommission** um alle Schadstoffe ergänzt werden, die bekanntermaßen Grundwasserkörper charakterisieren, die nach der gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG durchzuführenden Analyse als gefährdet einzustufen sind.

Begründung

Anhang III muss entsprechend der zu Artikel 4 vorgeschlagenen Änderung geändert werden.

Änderungsantrag 27
Anhang III Teil A.2 Titel

MINDESTLISTE DER VOM MENSCHEN HERGESTELLTEN SYNTHETISCHEN STOFFE, FÜR DIE DIE

MINDESTLISTE DER VOM MENSCHEN HERGESTELLTEN SYNTHETISCHEN STOFFE, FÜR DIE DIE **KOMMISSION**

**MITGLIEDSTAATEN GEMÄSS
ARTIKEL 4 ABSATZ 2
SCHWELLENWERTE FESTLEGEN
MÜSSEN**

GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 2
**QUALITÄTSNORMEN FESTLEGEN
MUSS**

Begründung

Anhang III muss entsprechend der zu Artikel 4 vorgeschlagenen Änderung geändert werden.

Änderungsantrag 28
Anhang III Teil B Titel

TEIL B: INFORMATIONEN, DIE VON
DEN MITGLIEDSTAATEN IN BEZUG
AUF DIE LISTE VON SCHADSTOFFEN,
FÜR DIE **SCHWELLENWERTE**
FESTGELEGT WURDEN,
VORZULEGEN SIND

TEIL B: INFORMATIONEN, DIE VON
DEN MITGLIEDSTAATEN IN BEZUG
AUF DIE LISTE VON SCHADSTOFFEN,
FÜR DIE **QUALITÄTSNORMEN**
FESTGELEGT WURDEN,
VORZULEGEN SIND

Begründung

Redaktionelle Änderung entsprechend der Änderung zu Artikel 2 Absatz 1.

Änderungsantrag 29
Anhang III Teil B Nummer 2

2. INFORMATIONEN ÜBER DIE
FESTLEGUNG VON
SCHWELLENWERTEN

2.1 Mitteilung der **Schwellenwerte**, die auf
nationaler Ebene, auf Ebene der
Einzugsgebiete oder auf Ebene von
einzelnen Grundwasserkörpern oder
Gruppen von Grundwasserkörpern gelten.

2.2 Beziehung zwischen den
Schwellenwerten und den
Hintergrundwerten natürlich vorkommender
Stoffe.

2.3 Angaben zur Berücksichtigung
wirtschaftlicher und sozialer Kosten bei der
Festlegung der **Schwellenwerte**.

2. INFORMATIONEN ÜBER DIE
FESTLEGUNG VON
QUALITÄTSNORMEN

2.1 Mitteilung der **Qualitätsnormen**, die auf
nationaler Ebene, auf Ebene der
Einzugsgebiete oder auf Ebene von
einzelnen Grundwasserkörpern oder
Gruppen von Grundwasserkörpern gelten.

2.2 Beziehung zwischen den
Qualitätsnormen und den
Hintergrundwerten natürlich vorkommender
Stoffe.

2.3 Angaben zur Berücksichtigung
wirtschaftlicher und sozialer Kosten bei der
Festlegung der **Qualitätsnormen**.

Begründung

Redaktionelle Änderung entsprechend der Änderung zu Artikel 2 Absatz 1.

Änderungsantrag 30
Anhang IV Nummer 1.2 Buchstabe a

(a) Die Bewertung erfolgt anhand der arithmetischen Mittel der Durchschnittswerte der **einzelnen** Probenahmestellen an jedem Grundwasserkörper bzw. jeder Gruppe von Grundwasserkörpern, die bei vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher Kontrollhäufigkeit ermittelt werden.

(a) Die Bewertung erfolgt anhand der **gewichteten** arithmetischen Mittel der **gewichteten** Durchschnittswerte der **entsprechenden** Probenahmestellen an jedem **vergleichbaren** Grundwasserkörper bzw. jeder Gruppe von **vergleichbaren** Grundwasserkörpern, die bei vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher Kontrollhäufigkeit ermittelt werden.

Begründung

Mit dieser Änderung sollen der Text präzisiert und Unklarheiten vermieden werden.

Änderungsantrag 31
Anhang IV Nummer 1.2 Buchstabe b

(b) Zur Vermeidung von Verzerrungen bei der Trendermittlung werden **bei der Berechnung keine** Messungen unterhalb der Quantifizierungsgrenze **berücksichtigt**.

(b) Zur Vermeidung von Verzerrungen bei der Trendermittlung werden **alle** Messungen unterhalb der Quantifizierungsgrenze **gemäß den Grundsätzen zuverlässiger und anerkannter statistischer Verfahren behandelt**.

Begründung

Die Nichtberücksichtigung von Messungen unterhalb der Quantifizierungsgrenze ist wissenschaftlich nicht korrekt und damit werden Verzerrungen nicht vermieden. Daher sollten anerkannte statistische Verfahren zur Behandlung dieser Messungen angewandt werden.